

Entgeltordnung über die Benutzung des Lindenbades der Stadt Pasewalk

Präambel

Auf der Grundlage des § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 und der erlassenen Änderung wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk vom 24.02.2005 folgende Entgeltordnung (Beschluss-Nr.055-04/2005) beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Förderung von Bildung, Kultur, Sport, Freizeit und Erholung stellt die Stadt Pasewalk das in ihrem Eigentum befindliche Lindenbad, den Klubraum sowie die Grillecke mit den Back- und Grillvorrichtungen auf dem Gelände des Lindenbades zur Verfügung.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch, dass das Lindenbad bzw. der Klubraum und die Grillecke mit den Back- und Grillvorrichtungen auf dem Gelände des Lindenbades zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Nutzung bereitzustellen ist.

Das Betreiben des Backofens ist der Stadt Pasewalk vorbehalten.

§ 2

Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung sind Dritte.

§ 3

Benutzungsentgelt begründender Tatbestand

(1) Der Benutzungsentgelt begründete Tatbestand ist mit Nutzung des Lindenbades bzw. des Klubraumes auf dem Gelände des Lindenbades gegeben.

(2) Die Nutzung hat gemäß der Benutzungsordnung zu erfolgen. Für Schäden haftet der Verursacher.

§ 4

Entgelt

(1) Für die Nutzung eines unter § 1 benannten Objektes ist von dem Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung folgendes Entgelt zu entrichten:

I. Entgelt für die Benutzung des Bades

Eintrittskarten für einmaligen Eintritt

Kinder bis 6 Jahre	0,50 €
Schüler	1,00 €
Studenten, Auszubildende	1,50 €
Erwachsene	3,00 €
Familien	5,00 €

Tageskarten für mehrmaligen Eintritt

Kinder bis 6 Jahre	0,70 €
Schüler	1,50 €
Studenten, Auszubildende	2,25 €
Erwachsene	4,50 €
Familien	6,50 €

Abendkarte für einmaligen Eintritt nach 18.00 Uhr

Kinder bis 6 Jahre	0,20 €
Schüler	0,50 €
Studenten, Auszubildende	0,75 €
Erwachsene	1,50 €

Karten für 10-malige Benutzung

Kinder bis 6 Jahre	4,00 €
Schüler	8,00 €
Studenten, Auszubildende	12,00 €
Erwachsene	24,00 €
Familien	40,00 €

Saisonkarten für die Benutzung 01.05 –15.09. des laufenden Jahres

Kinder bis 6 Jahre	30,00 €
Schüler	60,00 €
Studenten, Auszubildende	60,00 €
Erwachsene	80,00 €

Sonstige Leistungen

Erteilung von Schwimmunterricht durch den Schwimmmeister pro Stunde	12,00 €
Aquafitness pro Stunde	2,50 €
10-er Karte Aquafitness	20,00 €

Bei Gruppen ab 10 Besuchern wird für Eintritts- bzw. Tageskarten eine Ermäßigung von 50% gewährt.

Die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für ermäßigte Eintrittspreise muss nachweisbar sein.

Personen, die das Lindenbad ohne gültige Eintrittskarte benutzen, werden mit der Entrichtung des Eintrittsentgelts zuzüglich einer Nachkaufgebühr in Höhe von 25,00 € sanktioniert.

II. Entgelt für die Benutzung des Klubraumes Lindenbad

Dauer (mit Beginn der Nutzung einschl. Vor- und Nachbereitung)	
bis 2 Stunden	32,00 €
bis 4 Stunden	46,00 €
bis 6 Stunden	60,00 €
bis 8 Stunden	74,00 €
ab 8 Stunden für jede zusätzliche Stunde	7,00 €

III. Entgelt für die Benutzung der Grillecke

a) Außerhalb der Öffnungszeiten

Dauer (mit Beginn der Nutzung einschl. Vor- und Nachbereitung)	
bis 2 Stunden	28,00 €
bis 4 Stunden	38,00 €
bis 6 Stunden	48,00 €
bis 8 Stunden	58,00 €
ab 8 Stunden für jede zusätzliche Stunde	5,00 €

b) Innerhalb der Öffnungszeiten

Die Benutzung der Grillecke innerhalb der Öffnungszeiten ist genehmigungspflichtig und wird gesondert vertraglich geregelt.

Maßnahmen für die Sicherheit während des Grillens trägt der Nutzer.

Das Entgelt regelt sich über den Eintrittspreis.

IV. Entgelt für die Benutzung des Backofens

Das Entgelt beträgt 80,00 €/Nutzung ohne Materialkosten.

§ 5

Zeitpunkt der Entstehung

Mit der Nutzung eines der unter § 1 dieser Entgeltordnung genannten Objekte unterliegen die Entgeltschuldner im Sinne des § 2 dieser Entgeltordnung der Entgeltspflicht.

§ 6

Fälligkeit

(1) Das Entgelt für die Benutzung des Bades ist vor der Benutzung der Einrichtung zu zahlen.

(2) Das Entgelt für die Benutzung des Klubraumes auf dem Gelände des Lindenbades ist durch den Nutzer im voraus zu entrichten. Bei Nichtzahlung oder Zahlungsverzug kann die Stadt den Nutzungsvertrag fristlos kündigen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, Sicherheiten zu verlangen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Lindenbades vom 17.10.2000 (Beschluss Nr. 122-07/2000) außer Kraft.

Die Bestätigung durch den Landrat als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am: 04.03.2005

Pasewalk, den 05.03.2005

gez. Dambach
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: 19.03.2005 (Pasewalker Nachrichten)